



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/3-2011.asp

Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer zu dem

Grünbuch der EU-Kommission Europäischer Corporate Governance-Rahmen

Berlin, den 22. Juli 2011

Ansprechpartner: Dr. Reiner J. Veidt, RA Peter Maxl
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 110/100
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: kontakt@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer:	RA Peter Maxl	Telefon: 0 30 - 72 61 61-110	Telefax: 0 30 - 72 61 61-104	E-Mail: peter.maxl@wpk.de
	Dr. Reiner J. Veidt	Telefon: 0 30 - 72 61 61-100	Telefax: 0 30 - 72 61 61-107	E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

Verteiler:

Europa

Herr Michel Barnier, EU-Kommissar für den Binnenmarkt und Dienstleistungen

Herr Günther H. Oettinger, EU-Kommissar für Energie

Herr Joaquín Almunia, EU-Kommissar für Wettbewerb

Herr Markus Ferber, MdEP

Herr Dr. Wolf Klinz, MdEP

Herr Kurt Lechner, MdEP

Herr Klaus-Heiner Lehne, MdEP

Herr Dr. Andreas Schwab, MdEP

Frau Alexandra Thein, MdEP

Netzwerk Europäische Bewegung

Deutschland

Deutscher Bundestag – Wirtschafts-, Finanz-, Rechts- und Europaausschuss

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bundesministerium der Justiz

Bundesministerium der Finanzen

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband (Prüfungsstellen)

Deutscher Steuerberaterverband

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Notarverein

Parlamentskreis Mittelstand der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Die Wirtschaftsprüferkammer nimmt gerne die Gelegenheit wahr, sich an der Konsultation zum Grünbuch Europäischer Corporate Governance-Rahmen zu beteiligen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig.

In unseren Ausführungen möchten wir uns losgelöst von den konkreten Fragestellungen des Grünbuches auf allgemeine Überlegungen zur Corporate Governance auf europäischer Ebene sowie zur Herangehensweise im Rahmen des Grünbuches konzentrieren. Lediglich zu den Fragen 24 und 25 beziehen wir unmittelbar Stellung, da sich hier aus unserer Sicht ein direkter Bezug zum Abschlussprüfer herstellen lässt.

1. Abstimmung der verschiedenen Maßnahmen der EU-Kommission zur Corporate Governance

Die Wirtschaftsprüferkammer begrüßt die Initiative der EU-Kommission, die Wirksamkeit des derzeitigen Corporate Governance-Rahmens für europäische Unternehmen zu bewerten. In diesem Zusammenhang erscheint es uns wichtig darauf aufmerksam zu machen, dass die von der EU-Kommission bereits angestoßenen Konsultationen zur Corporate Governance sowie eventuell daraus zu entwickelnde Maßnahmen aufeinander abgestimmt und möglichst in einem einheitlichen Dokument zusammengefasst werden sollten.

Insbesondere ist uns aufgefallen, dass das jetzige Konsultationspapier keinerlei Fragen oder Ausführungen zur Stellung des Abschlussprüfers im Governance-System enthält. Dies überrascht insofern, als das Grünbuch der EU-Kommission zu *Corporate Governance in Finanzinstituten und Vergütungspolitik* von Juni 2010 sowie das Grünbuch der EU-Kommission *Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise* von Oktober 2010 zumindest auch oder sogar schwerpunktmäßig auf diese Thematik eingehen.

Ohne entsprechende Abstimmung der verschiedenen Aktivitäten und Zusammenführung der jeweiligen Überlegungen und Ergebnisse besteht die Gefahr einer Segmentierung der Diskussion. Auch der Ausschuss Wirtschaft und Währung (ECON) sowie der Rechtsausschuss des EU-Parlaments (JURI) haben in ihren Stellungnahmen zum Grünbuch Abschlussprüfung diesen Aspekt hervorgehoben und sich für eine entsprechende Harmonisierung der Initiativen der EU-Kommission ausgesprochen. Dem möchten wir uns ausdrücklich anschließen.

2. Corporate Governance auf europäischer Ebene

Die Wirtschaftsprüferkammer ist der Auffassung, dass fundierte Regeln zur Corporate Governance ein wesentlicher Baustein für die Funktionsfähigkeit einer Volkswirtschaft im Allgemeinen und des Finanzmarktes im Besonderen sind. Im Hinblick auf die im Grünbuch angesprochene Stärkung des Binnenmarktes erscheint uns die Schaffung eines einheitlichen EU-weiten Corporate Governance Rahmens ein sachgerechter Ansatz zu sein. Entsprechende Harmonisierungstendenzen sind derzeit auf diversen Gebieten zu beobachten. Beispielsweise sei hier an die Richtlinie 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) zur Vereinheitlichung der Anforderungen an die Abschlussprüfung oder an die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS-Verordnung) erinnert.

Einheitliche Rahmenbedingungen auf dem Gebiet der Corporate Governance würden damit nicht nur den grundsätzlichen Harmonisierungsbestrebungen auf dem Weg zum Binnenmarkt entsprechen, sondern auch die Rahmenbedingungen für die betroffenen Unternehmen in den einzelnen Mitgliedstaaten angleichen.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungen der Gesellschaftsrechtssysteme und sich teilweise unterscheidenden Unternehmenskulturen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sollte sich die EU aus unserer Sicht allerdings auf die Vorgabe von Rahmenbedingungen beschränken, deren konkrete Ausgestaltung im Einzelfall den jeweiligen Mitgliedstaat vorbehalten ist. Dies würde zudem eine hinreichende Flexibilität der Regelungen gerade im Hinblick auf sich verändernde Marktanforderungen gewährleisten.

3. Ausführungen der Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen der Grünbücher zur Corporate Governance bei Finanzinstituten und zur Abschlussprüfung

Bereits in den Grünbüchern zur Corporate Governance bei Finanzinstituten sowie zur Abschlussprüfung wurde eine Reihe von Themen angesprochen, die speziell die Corporate Governance mit Bezug zur Abschlussprüfung zum Gegenstand hatten. Die hierzu in den Stellungnahmen der Wirtschaftsprüferkammer enthaltenen Ausführungen möchten wir an dieser Stelle komprimiert wiedergeben:

Der Aufsichtsrat einer Gesellschaft stellt das Kontrollorgan des Unternehmens dar. Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Aufsichtsrates bestehen insbesondere in der Überwachung der Geschäftsführung und der Erteilung des Prüfungsauftrages für die Abschlussprüfung. Im Rahmen des Prüfungsauftrages kann der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte vereinbaren.

Der Abschlussprüfer soll den Aufsichtsrat bei dessen Überwachungsfunktion im Hinblick auf die Aufdeckung von Schwachstellen und auf die Verbesserung der Systeme, Prozesse und Kontrollen des internen Kontrollsystems unterstützen. So besteht hier eine Redepflicht des Abschlussprüfers gegenüber dem Aufsichtsrat in Bezug auf seine Erkenntnisse aus der Würdigung des internen Kontrollsystems. Sofern gesellschaftsrechtlich die Bildung eines Aufsichtsrates für ein Unternehmen nicht vorgeschrieben ist (bestimmte GmbHs ohne Organmitbestimmung durch Arbeitnehmer), übt der Abschlussprüfer diese Verantwortlichkeit unmittelbar gegenüber den Gesellschaftern aus.

Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers trägt wesentlich zur Glaubwürdigkeit und zum Vertrauen der Öffentlichkeit in die Abschlussprüfung und damit in die geprüften Jahresabschlüsse bei. Die Bestellung und Vergütung des Abschlussprüfers durch das zu prüfende Unternehmen hat sich in Deutschland bewährt. Nicht die Geschäftsleitung, sondern die Hauptversammlung wählt den Abschlussprüfer und das Kontrollorgan des Unternehmens (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) nimmt die Beauftragung und Vergütungsfestsetzung vor. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers verbunden mit der Aufdeckung von Schwächen im internen Kontrollsystem werden als wertvolle Komponente zur Verbesserung der Corporate Governance gesehen.

Folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Wertes der Abschlussprüfung und damit indirekt auch der Corporate Governance sollten überdacht werden:

- In Deutschland bestehen bereits derzeit gesetzliche und mit dem deutschen Corporate Governance Kodex konkretisierte Grundlagen, die einen intensiven und regelmäßigen Dialog zwischen Abschlussprüfern und Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss fördern und gewährleisten sollen. Diese Kommunikationsmöglichkeiten mit dem Abschlussprüfer könnten von den Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen noch stärker genutzt werden. Aus unserer Sicht müsste daher in erster Linie daran gearbeitet werden, die Wahrnehmung des Abschlussprüfers als Gesprächspartner auch für die Einschätzung von Risiken, die sich zwar nicht unmittelbar auf den aktuellen Jahresabschluss auswirken, sich aber eventuell in der Zukunft realisieren werden, zu fördern. Dazu könnte eine „best practice“ zur Identifikation, Beurteilung und Kommunikation auch latenter Risiken zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss entwickelt werden. Voraussetzung bleibt aber immer die Bereitschaft der Aufsichtsräte und Prüfungsausschüsse, in einen aktiveren und intensiveren Dialog über diese Themen mit dem Abschlussprüfer einzutreten.
- Gleichwohl könnte als zusätzliche Maßnahme – ggf. begrenzt auf den Kreis der Unternehmen von öffentlichem Interesse – erwogen werden, nicht nur die Beauftragung des

Abschlussprüfers und die Honorarverhandlungen im Bereich der Abschlussprüfungsleistung dem Aufsichtsrat zuzuweisen, sondern auch die Vergabe und Honorierung von Beratungs- und sonstigen Leistungen von der Genehmigung des Aufsichtsrates abhängig zu machen. Auch entsprechende Variationen, wie zum Beispiel nur Mandate von öffentlichem Interesse oder Aufträge erst ab einer gewissen Höhe durch den Aufsichtsrat genehmigen zu lassen, sind denkbar.

4. Stellungnahme zu den Fragen 24 und 25

Frage 24: Stimmen Sie der Tatsache zu, dass Unternehmen, die von den Empfehlungen der Corporate Governance-Kodizes abweichen, gehalten sein sollten, detaillierte Erläuterungen dafür beizubringen und die alternativen Lösungen zu beschreiben?

Das deutsche Aktiengesetz sieht in § 161 AktG in Folge der Umsetzung der Abänderungsrichtlinie (2006/46/EG)¹ bereits derzeit vor, dass Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere börsennotierter Gesellschaften jährlich zu erklären haben, dass den bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Abweichungen vom Kodex sind also bereits derzeit zu begründen.

Die Darlegung alternativer Lösungen kann u. E. zu mehr Transparenz und damit Verständnis bei den Adressaten der Entsprechenserklärung führen.

Frage 25: Sollten Ihrer Auffassung nach die Aufsichtsbehörden befugt sein, die Informationsqualität der Erläuterungen in den Corporate Governance-Erklärungen zu überprüfen und die Unternehmen zu einer eventuellen Vervollständigung dieser aufzufordern? Wenn ja, wie sollte ihre Rolle im Einzelnen aussehen?

Eine verpflichtende Überprüfung der Informationsqualität der Corporate Governance-Erklärungen durch eine Aufsichtsbehörde würde u.E. dem Verständnis eines Verhaltenskodex widersprechen.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen in die weiteren Überlegungen einfließen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

¹ Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen.